



Gemeinde Stadl-Predlitz

A-8862 Stadl an der Mur 120
Bezirk Murau - Steiermark

Tel.: +43 (0)3534 2215 | Fax: +43 (0)3534 2215-70
E-Mail: gde@stadl-predlitz.gv.at | Web: www.stadl-predlitz.gv.at

Stadl-Predlitz, 31.07.2026

GZ: 850400/2026

Betr.: WVA - Turracherhöhe – Wassergebührenordnung

Kundmachung

Änderung der

Wassergebührenordnung der Gemeinde Stadl-Predlitz

Wasserversorgungsanlage Turracherhöhe

Der Gemeinderat der Gemeinde Stadl-Predlitz hat in seiner Sitzung am 30.07.2026 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehenden Änderungen der Verordnung beschlossen.

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 1.851.048,05.

§ 11

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 angebrachten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt bei einem 4m³ Zähler **EUR 20,30**.

§ 13

Bereitstellungsgebühr je Anschluss

(2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt

Gebühr 1	bis 40 m ² verbauter Fläche	€ 126,82
Gebühr 2	bis 60 m ² verbauter Fläche	€ 165,03
Gebühr 3	bis 80 m ² verbauter Fläche	€ 201,52
Gebühr 4	bis 100 m ² verbauter Fläche	€ 239,73
Gebühr 5	bis 120 m ² verbauter Fläche	€ 277,95
Gebühr 6	über 120 m ² verbauter Fläche	€ 316,17

§ 15

Ermittlung des Wasserverbrauches

(3) entfällt

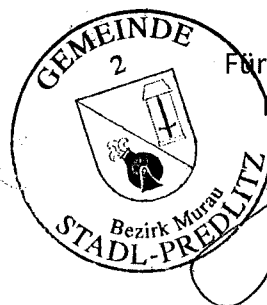
§ 16

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

(3) Bei Objekten, die mit keiner Wasserzähleinrichtung ausgestattet sind, wird die Wasserverbrauchsgebühr nach der verbauten Fläche des angeschlossenen Objektes wie folgt festgesetzt:

Gebühr 1	bis 40 m ² verbauter Fläche	€ 222,71
Gebühr 2	bis 60 m ² verbauter Fläche	€ 334,07
Gebühr 3	bis 80 m ² verbauter Fläche	€ 445,42
Gebühr 4	bis 100 m ² verbauter Fläche	€ 556,78
Gebühr 5	bis 120 m ² verbauter Fläche	€ 668,13
Gebühr 6	über 120 m ² verbauter Fläche	€ 779,49

Diese Änderungen treten mit 18.08.2026 in Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Johannes Rauter)

Angeschlagen am 31.07.2026

Abgenommen am 17.08.2026